

Samstag den 23. Oktober 1873.

(473—3)

Nr. 1819.

Bezirkshauptmannsstelle.

Im Status der k. k. ländlichen Verwaltungsbehörden ist eine Bezirkshauptmannsstelle mit den im Besetze vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, normierten Bezügen zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Nachweisen über ihre Eignung und die nöthigen Sprachkenntnisse belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege

bis Ende des laufenden Monats

Oktober

bei diesem Statthaltereipräsidium zu überreichen. Trieste, am 12. Oktober 1873.

R. k. Statthaltereipräsidium.

(474—2)

Nr. 11573.

Stiftungen.

Bei dem Magistrate Laibach kommen folgende Stiftungen zur Verleihung:

1. Die Katharina Warnuß'sche Stiftung mit 126 fl., welche für das Triennium 1874, 1875 und 1876 an zwei fromme Mädchen aus der Verwandtschaft der Stifterin und in deren Ermanglung an zwei Bürgerstöchter von Laibach als Erziehungsbeitrag verliehen wird.

2. Ein Platz der Valentin Hočevár'schen Stiftung im Betrage von 21 fl. 85 kr., zu deren Genusse ein aus der Kratau in Laibach gebürtiges ehrbares und wohlgeittetes Mädchen, vorzugsweise aus des Stifters Verwandtschaft, bis zum Zeitpunkt der Verehelichung und von da an noch durch ein weiteres Jahr berufen ist.

Bewerber um diese Stiftungen haben ihre gehörig instruierten Gesuche

bis 20. November 1873

bei diesem Magistrate zu überreichen.

Stadtmagistrat Laibach, am 16. Oktober 1873.

Der Bürgermeister:
Dejchmann.

(469—3)

Nr. 1648.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung von zwei definitiven Gefangenwach-Aufseherstellen I. Klasse in der k. k. Männerstrafanstalt zu Laibach, mit der jährlichen Löhnung von 300 fl. ö. W. und 25 Perzent Activitätszulage, dann dem Genusse der kasernenmäßigen Unterkunft nebst Service, dem Bezuge einer täglichen Ration von 1 1/2 Pfund und der Montur nach Maßgabe der bestehenden Uniformierungsvorschrift, und zur Besetzung einer provisorischen Gefangenwach-Aufseherstelle II. Klasse mit der jährlichen Löhnung von 260 fl. ö. W. nebst einer Activitätszulage von 25 Perzent und obigen Nebenemolumenten, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung ihres Alters, Standes, ihrer gewerblichen und Sprachkenntnisse, insbesondere der beiden Landessprachen, und ihrer bisherigen Dienstleistung

binnen 4 Wochen,

vom 22. Oktober 1873 gerechnet, bei der gefertigten k. k. Staatsanwaltschaft zu überreichen.

Auf die Erlangung dieser Stellen haben nur solche Bewerber Anspruch, welche entweder nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. Dezember 1853, B. 266 R. G. B., oder nach dem Gesetze vom 19. April 1872, B. 60 R. G. B., für Civilstaatsbedienstungen in Vormerkung genommen sind.

Jeder angestellte Gefangenwach-Aufseher hat übrigens eine einjährige probeweise Dienstleistung als provisorischer Aufseher zurückzulegen, wornach erst bei erprobter Befähigung seine definitive Ernennung erfolgt. Laibach, am 14. Oktober 1873.

R. k. Staatsanwaltschaft.

(460—3)

Nr. 1648.

Lehrstelle.

Zur Besetzung der an der k. k. Oberrealschule in Laibach mit deutscher Unterrichtssprache erledigten Lehrstelle für Chemie als Hauptfach wird hiemit der Concurs eröffnet.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher die gesetzlich normierten Bezüge, d. i. 1000 fl. Gehalt mit Quinquennalzulagen zu 200 fl. und 250 fl. Activitätszulage, verbunden sind, haben ihre vorchriftsmäßig belegten Gesuche

bis Ende November 1873

im Wege ihrer vorgesetzten Behörde beim k. k. Landeschulrath für Krain einzubringen.

Laibach, am 3. Oktober 1873.

(471—2)

Nr. 2767.

Verzehrungssteuer-Pachtung.

Zufolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 16. Oktober l. J., B. 2767 pol., wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß behufs Pachtung der städtischen Regalienrechte für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1874 die öffentliche mündliche und schriftliche Licitationsverhandlung

den 15. November 1873

um 9 Uhr vormittags im Rathssaale abgehalten werden wird.

Die städtischen Regalienrechte bestehen in dem Rechte der Einhebung der Wein- und Bierschankgebühr, der Fleischauschrottungsgebühr, ferner der Einfuhrgebühr von Wein, Bier, Branntwein und anderen Spirituosen, endlich in dem Rechte der Einhebung der Mauth-, Brücken-, Ufer- und Standgebühr.

Für alle diese angeführten Regalienrechte wird als einjähriger Pachtzins die Summe von 67,000 fl. zum Ausrukspreis festgestellt.

Jeder Licitant muß vor Beginn der Licitation ein Badium von 5000 fl., sei es in Barem oder in Staatspapieren nach dem Curs der wienner Börse erlegen, der Ersteher aber muß eine 10perz. Caution der erstandenen Pachtsumme deponieren.

Auf schriftliche Angebote wird nur dann Rücksicht genommen, wenn sie vor der mündlichen Licitationsverhandlung einlangen und wenn sie mit dem festgesetzten Badium versehen sind.

Die näheren Pacht- und Licitationsbedingungen können während den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Stadtmagistrate eingesehen werden.

Stadtmagistrat Karlstadt, 16. Oktober 1873.

Der Bürgermeister.

(470—3)

Nr. 1685.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1700 **Metzen** **Weizen,**
2000 **"** **Korn** **und**
300 **"** **Kufurus**

mittels Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Metzen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kufurus 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cementierten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saek oder 2 Metzen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldierte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 14. November 1873

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perz. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescurs oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wodann er die eine Hälfte des Getreides **bis Mitte Dezember 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte Jänner 1874** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalammtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,

am 15. Oktober 1873.